Gemeinderat	BAD SCHUSSENRIED

Datum	Amt	Sachbearbeiter	Aktenz.	Vorlagen-Nr.
18.09.2018	**Hauptamt**	**Günter Bechinka**		HA/065/2018

Tagesordnungspunkt Nr. 7
Friedhofssatzung
Änderung der Gebührensatzung

Termin	**Gremium**	**Status**
27.09.2018	Gemeinderat	Ö

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in der vergangenen Sitzung am 19.07.2018 beschlossen, auf dem Friedhof in Bad Schussenried Rasenerdgräber anzulegen. Bei der Änderung der Friedhofssatzung wurde beschlossen, bei den Grabmalen, den gleichen Deckungsgrad, wie bei den Grabnutzungsgebühren anzuwenden. Auf Anregung aus der Mitte des Gemeinderats wurde untersucht, ob im östlichen Teil des Feldes „L“ die Rasenerdgräber angelegt werden können. Dort sind zwei Wege bereits vorhanden. Wobei an diesen beiden Wegen drei Reihen bereits leer sind und auf der vierten Reihe nur noch ganz wenige Gräber vorhanden sind, deren Nutzungszeit demnächst auslaufen wird. Diese Wege könnten für die Anlegung der Rasengräber verwendet werden. Vorort wurde untersucht, ob dies aufgrund der Abmessungen auch möglich ist. Wenn dieser Bereich für die Anlegung der Rasengräber verwendet wird, könnte auch eine Neuanlage von Wegen (sei es als Schotterrasen oder andere) zunächst verzichtet werden und die Belegung abgewartet werden. Erst wenn diese Reihen nahezu belegt sind, muss über einen neuen Standort entschieden werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Rasengräber auf dem Feld „L“ anzulegen. Die Verwaltung geht davon aus, dass bis zur Sitzung das Angebot eines örtlichen Unternehmers zur Anlegung der Erdrasengräber eingehen wird.

Satzungsänderung:

Die Stadtkämmerei hat ermittelt, dass bei der Bereitstellung von Reihen- und Wahlgräbern im Durchschnitt der letzten vier Jahre der Kostendeckungsgrad bei 85 % liegt. Deshalb soll auch der Kostendeckungsgrad für die Grabpflegen mit dem Kostendeckungsgrad von 85 % festgelegt werden.

Neben den neu anzulegenden Rasengräber existieren auf dem Friedhof in Bad Schussenried seit langer Zeit die sogenannten Einheitsgräber auf dem ehemaligen ZfP-Friedhofsteil. Bei diesem übernimmt die Stadt ebenso die Pflege über die Ruhezeit. Zusätzlich werden dort von der Stadt aus die Grabmale in einheitlicher Art und Weise aufgestellt. Die Verwaltung schlägt vor, auch für diese Gräber den gleichen Pflegeaufwand zuzüglich Aufstellung des Grabmals festzusetzen. Dies soll in einer entsprechenden Regelung der Friedhofssatzung erfolgen. Der kalkulierte Pflegeaufwand von 2.589 € soll deshalb in einem 85 % Kostendeckungsgrad festgelegt werden. Dies ergibt eine festzulegende Grabnutzungsgebühr, Grabüberlassung inkl. Grabpflege über die Liegezeit in Höhe von 3.955,00 € bzw. beim Doppelgrab in Höhe 4.581,00 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt auf dem Friedhof in Bad Schussenried Rasenerdgräber im Feld „L“ anzulegen unter Verwendung der bisherigen vorhandenen Wege.

2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofssatzung gemäß der beiliegenden Vorlage.

Anlagen:

Änderungssatzung
Friedhofssatzung
Lageplan